

Die folgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen, nach § 384 Abs. 1 und 2 des polnischen Zivilgesetzbuches, werden hiermit als die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Liefervertrages zwischen der FORMIKA GmbH, Firmensitz in Parzniew (05-808), 9 ŚWIEŻEGO JERZEGO STREET; registriert im Handelsregister des nationalen Gerichtshofes unter der Nr. 0000374305; VAT ID Nr. 10700017779; mit einem Grundkapital von 48 305 000,00 PLN, und dem „Empfänger“, nachfolgend bezeichnet als „Vertragsparteien“. Definitionen:

- 1.1. AGB– Die aktuellen allgemeinen Verkaufsbedingungen;
- 1.2. FORMIKA, Lieferant – Eine Firma, beschrieben in der Präambel der allgemeinen Verkaufsbedingungen;
- 1.3. Empfänger, Auftraggeber (AG)– Vertragspartei des Liefervertrages, abgeschlossen auf Basis der aktuellen AGB;
- 1.4. Waren – Waren spezifiziert nach ihrer Art, produziert und/oder bereitgestellt vom Lieferanten im Rahmen der Tätigkeiten seiner Firma ;
- 1.5. Vertrag – Ein Vertrag, geschlossen zwischen der Formika und dem Auftraggeber;
- 1.6. Auftrag– Eine Bestellung der Ware, beschrieben im Vertrag und der von der Formika an den Auftraggeber übermittelten Materialspezifikation;
- 1.7. kc – Gesetz vom 23 April 1964- polnisches Zivilgesetzbuch (DZ.U. NR 93 POZ. 93 inklusive weiterer Veränderungen.)

#### Allgemeine Vereinbarung

- 2.1. Die AGBs sind, in Verbindung mit einer Bestellung, einer Bestellbestätigung und Vertragsanhängen, als Liefervertrag zwischen den Vertragsparteien anzusehen.
- 2.2. Die AGBs sind unter der folgenden Webadresse auf der Website der Formika abrufbar:  
<http://www.formika.com.pl/upload/quality/ows>
- 2.3. Die Bestellbestätigung enthält die Information der Geltung der AGBs, den Ort der aktuell gültigen Version, als auch die nachfolgenden Instruktionen in Paragraph 2.4 und 2.5.
- 2.4. Auftraggeber die den AGBs widersprechen sind verpflichtet dies innerhalb von 48 Stunden nach dem Erhalt der Bestellbestätigung der Formika mitzuteilen. Der Vertrag zwischen den Parteien kommt in diesem Fall nicht zustande.
- 2.5. Das Eintreffen der Bestellbestätigung bei dem Auftraggeber stellt keinen Vertragsschluss dar. Der Liefervertrag kommt erst mit dem ablaufen der oben genannten Frist oder nach der Bestätigung der AGBs durch den Auftraggeber zustande, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt.
- 2.6. Sämtliche Bestimmungen in den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers in Angeboten, Rechnungen, Stellungnahmen etc. werden ersetzt und oder ausgeschlossen durch die AGBs, sofern diese nicht miteinander zu vereinbaren sind.
- 2.7. Der Vertrag auf Grundlage der AGBs macht sämtliche vorangegangene Verträge und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien nichtig.
- 2.8. Fehlende Rückmeldung auf Angebote der Formika, gelten seitens des Kunden nicht als Zustimmung gegenüber dem Angebot. Die Parteien schließen hiermit die Anwendung des Art. 682 CC aus.
- 2.9. Die AGBs finden keine Anwendung auf Waren die an den Verbrauchermarkt geliefert werden. Unter dem Vorbehalt, dass der Auftraggeber eine natürliche Person bezogen auf seine berufliche Tätigkeit ist, gelten die AGBs nicht.

#### Vertragsbeginn und Vertragsende

- 3.1. Sofern der Auftraggeber dem Vertragsschluss auf Grundlage der AGBs nicht vor Ablauf der in Paragraph 2.4. erwähnten Frist widerspricht, kommt der Vertrag nach Ablauf dieser zustande. Erhält die Formika vorher eine Bestätigung der AGBs durch den Auftraggeber, so kommt der Vertrag bereits zu diesem Zeitpunkt zustande.
- 3.2. Der Vertrag endet mit der Auftragsausführung (bedeutet - Lieferung der Ware gem. Bestellung). Die Beendigung des Auftrages hat keinen Einfluss auf die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien bezüglich der Verantwortung für die gelieferte Ware.
- 3.3. Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen haben beide Vertragsparteien das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen, sofern die andere Partei den vorher eingegangenen schriftlichen Antrag, mit Beibehaltung des Anspruchs der Kündigung aufgrund einer Vertragsverletzung und Berichtigung der Folgen dieser, nicht binnen 3 Werktagen beantwortet.
- 3.4. Die Kündigung des Vertrages durch die Formika aufgrund von Umständen die in der Verantwortlichkeit des Auftraggebers liegen, berechtigt die Formika auch zur einseitigen Kündigung aller offenen Bestellungen.

#### Verpflichtungen des Lieferanten:

- 4.1. Der Lieferant hat insbesondere:
  - 4.1.1. Waren zu liefern, die in Inhalt, Erscheinung, technischen Parametern und genutzten Materialien konform mit der, von dem Auftraggeber übermittelten, Materialspezifikation sind.
  - 4.1.2. während des Produktionsprozesses nur Materialien zu benutzen, die nach geltenden Bestimmungen genehmigt sind, mit besonderer Betonung auf die Tatsache, dass die Waren für die Verpackung von Arzneimitteln, Nahrungsergänzungsmitteln und/oder Lebensmitteln und Kosmetikartikeln bestimmt sind,
  - 4.1.3. während des Produktionsprozesses den Instruktionen des Auftraggebers hinsichtlich der Materialspezifikationen zu folgen,
  - 4.1.4. die Organisation der Lieferung mit größtmöglicher Sorgfalt, unter Berücksichtigung der professionellen Ausübung seiner Tätigkeit und nach bestem Interesse des Kunden durchzuführen,
  - 4.1.5. nach Freigabe der JPG und/oder Proof Datei durch den Kunden die Produktion einzuleiten. Jegliche Verzögerung der Freigabe des Kunden, kann eine Verlängerung der Lieferfristen zur Folge haben,
  - 4.1.6. den Kunden nach Nachfrage oder im Falle von auftretenden Schwierigkeiten über den aktuellen Stand der Produktion zu informieren.
- 4.2. Im Falle von auftretenden Zweifeln über die Art und Weise der Produktion und/oder der Lieferung der Ware ist die Formika berechtigt, benötigte Richtlinien, in Verbindung eines eigenen Lösungsvorschlages, beim Auftraggeber anzufordern. Erfolgt keine Rückmeldung des Auftraggebers innerhalb von 24 Stunden, ist die

Formika berechtigt, den Auftrag entsprechend der vorgeschlagenen Lösung durchzuführen.

- 4.3. Die Formika ist verpflichtet den Auftraggeber über technische und qualitative Veränderungen, sowie generell über alles, was die aktuellen und zukünftigen Handelsbeziehungen im Rahmen der Kooperation beeinflussen könnte, zu informieren.

#### Bestellung

- 5.1. Der Auftraggeber richtet seine Bestellung an die Formika elektronisch per E-Mail an die folgende Adresse: \_\_\_\_\_ oder \_\_\_\_\_.
- 5.2. Die Bestellung sollte folgende Angaben enthalten:
  - 5.2.1. Warenname,
  - 5.2.2. Warenmenge,
  - 5.2.3. Lieferzeitpunkt/Lieferzeitpunkte,
  - 5.2.4. Lieferadresse (falls abweichend zu AGBs),
  - 5.2.5. Lieferbedingungen (falls abweichend zu AGBs),
  - 5.2.6. Materialspezifikationen für die Bestellung,
  - 5.2.7. Sonstige Bestimmungen.
- 5.2.8. Information ob es sich um einen neuen Auftrag oder einen Wiederholungsauftrag mit/ohne Veränderungen handelt.
- 5.3. Der Lieferant bestätigt die Ausführung der Bestellung innerhalb von 2 Werktagen mit der Angabe des Preises der Ware oder dem Vorschlag einer anderen Lieferzeit und/oder anderen Lieferbedingungen. Andernfalls wird jeder individuelle Liefervertrag als ungültig betrachtet.
- 5.4. Der Auftraggeber muss eindeutig darauf hinweisen, dass er mit den oben genannten Bedingungen nicht einverstanden ist. Andernfalls wird der individuelle Liefervertrag nach den vorgeschlagenen Bedingungen der Formika geschlossen.
- 5.5. Für eine verbindliche Bestätigung der Bestellung oder Bestelländerung durch Lieferanten ist die gleiche Form ausreichend, wie die der zugrundeliegenden Bestellung.
- 5.6. Die Vertragsparteien treffen die nötigen Vereinbarungen über das finale Erscheinungsbild des Produktes mithilfe der Freigabe von JPG und/oder Proof Dateien, wie in Paragraph 4.1.5. hingewiesen.

#### Lieferbedingungen

- 6.1. Falls nicht anders in der Bestellung vereinbart, wird der Firmensitz des Auftraggebers von den Vertragsparteien als Lieferadresse festgelegt.
- 6.2. Die Formika trägt die Kosten der Verpackung, der Erhaltung und des Warentransportes für die Dauer der Auftragsdurchführung, innerhalb der EU. Dies gilt nicht für Waren mit einem Gewicht unter 1000kg. In diesem Fall hat der Auftraggeber die Ware je nach Vereinbarung am Firmensitz der Formika abzuholen oder die Kosten für den Transport und weitere Dienstleistungen zu übernehmen, sofern nicht anders vereinbart.
- 6.3. Die Lieferbedingungen für Lieferungen außerhalb der EU sind für jede Bestellung einzeln festzulegen.
- 6.4. Die Lieferung ist als abgeschlossen anzusehen, sobald die Ware seinen Bestimmungsort erreicht hat.
- 6.5. Das Risiko des Verlustes und der Beschädigung der Ware bis zur Beendigung des Transportvorganges ist vom Lieferanten zu tragen, inbegriffen aller damit verbundenen Kosten und Belastungen.
- 6.6. Die Gültigkeit der Warenlieferung ist durch keine Dokumenterstellung bedingt.
- 6.7. Der Auftraggeber hat die Ware auf ihre Anzahl und Integrität während der Lieferung zu prüfen.
- 6.8. Der Lieferant ist nicht verpflichtet die Information über die Vorbereitung der Lieferung dem Auftraggeber bereitzustellen.
- 6.9. Gleichzeitig mit der Lieferung, hat die Formika dem Auftraggeber Dokumente wie die Konformitätserklärung (in Polnisch oder nach Europäischem Standard), Spezifikationen, Qualitätszertifikat und jegliche weitere Erklärungen, sofern benötigt, vorzulegen.

#### Preise

- 7.1. Jede in dem Vertrag oder der Bestellung festgelegte Summe, ist als Netto Wert anzusehen. Die Vertragsparteien sind einverstanden, die Mehrwertsteuer nach dem aktuell gültigen Satz hinzuzufügen.
- 7.2. Die Formika behält sich das Recht vor, im Falle einer Veränderung des LME „Premium“ Index von über 10% zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Auslieferung, den Preis der Waren, die Aluminium beinhalten, anzupassen (Bei Verträgen mit 3 Monaten Laufzeit wird der durchschnittliche Wechselkurs der polnischen Nationalbank EUR/PLN während dieser Periode angewendet).
- 7.3. Wird eine Veränderung von 10% überschritten, hat jedes Prozent eine Erhöhung des Preises von 0,26% bei Produkten der Pharmaindustrie und 0,22% bei Molkereiprodukten zur Folge.
- 7.4. Der Wechselkurs wird auf der Website der London Metal Exchange Börse ([www.LME.com](http://www.LME.com)) veröffentlicht, während der „Premium“ Index auf der Bloomberg Website abgerufen werden kann ([www.Bloomberg.com](http://www.Bloomberg.com)).
- 7.5. Die Formika behält sich das Recht vor, im Falle von signifikanten Wechselkursveränderungen (über 10%), den Preis entsprechend der Wertveränderungen anzupassen.
- 7.6. Jegliche entstehende Kosten der Ware durch den Lieferanten, die nicht durch den Vertrag abgedeckt werden, sind bei jeder Bestellung anzuführen.

#### Bezahlung und Rechnungen

- 8.1. Die Auszahlung der Vergütung ist auf Grundlage, der vom Lieferanten ausgestellten VAT Rechnung zu erfolgen.
- 8.2. Sofern in der Bestellbestätigung oder der Rechnung nicht anders festgelegt, sind ausstehende Beträge vom Auftraggeber an die Formika gemäß Rechnung innerhalb von 7 Werktagen zu begleichen.
- 8.3. Für den Fall, dass der Auftraggeber mit den Zahlungen zurückliegt, erklären sich die Vertragsparteien hiermit bereit, die Pro-forma-Rechnung als hinreichendes Dokument für den Zahlungsverkehr anzusehen.
- 8.4. Die Vertragsparteien verzichten auf jegliches Recht, Forderungen aus Verpflichtungen einzubehalten, die nicht aus dem Vertrag resultieren. Sanktionen und/oder aufgelaufene Zinsen der Vertragsparteien sind auf Grundlage der entsprechenden Buchhaltungshinweise zu bearbeiten.
- 8.5. Ausgestellte Rechnungen des Lieferanten sind konform mit der bindenden Gesetzgebung und beinhalten die Anzahl der zu verzeichnenden Bestellungen.
- 8.6. Alle Zahlungen sind auf die in der Rechnung festgelegte Bankverbindung zu erfolgen.

- 8.7. Das Datum des Zahlungseingangs auf dem Bankkonto ist als Tag der Zahlung anzusehen.
- 8.8. Jegliche Vertragsverstöße des Auftraggebers berechtigen die Formika Forderungen einzubehalten, insbesondere bei einem Zahlungsverzug von mehr als 10 Werktagen, solange bis überfällige Beträge beglichen sind. In diesem Fall ist eine Haftung der Formika für jedweden Schaden, aufgrund der ausgebliebenen Warenlieferung auszuschließen.
- 8.9. Die Formika hat alle von dem Auftraggeber erhaltenen Dokumente zur Bestellung, bezüglich Änderungen zur Bestellmenge und der Erscheinung des Produktes zu berücksichtigen, sofern diese vor Produktionsbeginn übermittelt wurden. Alle Änderungen die danach erfolgen, verpflichten den Auftraggeber, bereits produzierte Mengen zu bezahlen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Änderung erhalten und bestätigt wurde.
- 8.10. Rechnungsänderungen aufgrund von anerkannten Reklamationen erfolgen bei Rückgabe des Produktes oder nach der Verarbeitung in Anwesenheit einer Kommission.
- 8.11. Ab einem Zahlungsverzug von 14 Tagen, werden automatisch anfallende Zinsen durch das Finanz- und Accountingssystem des Lieferanten erfasst.

#### **Auftragsverzögerung**

- 9.1. Die Formika hat auf Nachfrage jederzeit den Bestellstatus dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 9.2. Bei Zweifeln an der fristgerechten Lieferung hat der Lieferant dies dem Auftraggeber mitzuteilen, in Verbindung mit einer Erklärung der Ursache und einem Vorschlag für ein neues Lieferdatum.
- 9.3. Verzögerungen unter 48h sind nicht als Lieferverzug anzusehen.

#### **Garantie**

- 10.1. Die Formika garantiert hiermit der anderen Partei die hohe Qualität der gelieferten Ware.
- 10.2. Die Formika hat die Verantwortung für die Qualität der Verpackung zu übernehmen bis entweder das Ablaufdatum der Ware oder des Ablaufdatums des darin enthaltenen Produktes erreicht ist. In keinem Fall länger als 12 Monate nach Lieferung.
- 10.3. Der Auftraggeber hat die gelieferte Menge am Liefertag zu überprüfen.
- 10.4. Jegliche Beanstandungen bezüglich der Lieferung sind unverzüglich zu dokumentieren. Notwendige Bedingung für die Berücksichtigung einer Reklamation ist die Erstellung des „Schadensprotokolls“, welches eine Dokumentation durch Fotos und einen Vermerk des Fahrers im CMR Dokument mit seiner Unterschrift enthalten muss. Andernfalls ist die Reklamation als nichtig zu erachten. Reklamationen bezüglich der Liefermenge sind innerhalb von 5 Tagen ab Lieferdatum an den Lieferanten zu übermitteln.
- 10.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet jegliche Beanstandungen an der gelieferten Ware innerhalb von 14 Werktagen ab Lieferzeitpunkt zu übermitteln, ganz gleich ob die Warenannahme verweigert wurde oder nicht. Ausnahme sind später auftretende verborgene Mängel, diese sind innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung zu übermitteln.
- 10.6. Die Vertragsparteien erklären hiermit, dass die Formika berechtigt ist Reklamationen nach Ablauf der oben genannten Fristen abzulehnen. Die Haftung der Formika ist in diesem Falle auszuschließen.
- 10.7. Im Falle von auftretenden Unkonformitäten, hat der Auftraggeber die Teilnahme von Vertretern der Formika bei der Analyse zu ermöglichen.
- 10.8. Mengenunterschiede von +/- 10% sind nicht als Reklamationsgrund anzusehen, sofern von den Vertragsparteien nicht anders festgelegt. Die PDF Datei kann im Druck um etwa 10% von Proof auf Papier oder Folie abweichen. Metallfarben werden nur schätzungsweise dargestellt. Abweichungen der Pantone Farben < 3 Delta E stellen keinen Mangel dar.
- 10.9. Für den Fall, dass während der Lieferung der Ware Unkonformitäten auftreten, ist der Auftraggeber berechtigt:
  - 10.9.1. die Annahme der Ware so lange zu verweigern, bis die gefundenen Mängel beseitigt wurden (ungeachtet des Betrages und der Menge). Ist eine Beseitigung der Mängel nicht möglich ist, kann eine Ersatzlieferung oder eine Neuproduktion auf Kosten des Lieferanten zu einem neuen Datum (mindestens 10 Werktagen später) verlangt werden,
  - 10.9.2. den Erhalt auf einen anderen Zeitpunkt zu legen, mindestens 10 Werktagen später
- 10.10. Auf Anforderung der Formika hat der Auftraggeber Proben der Ware, die Gegenstand der Reklamation ist, sicherzustellen und zu übermitteln
- 10.11. Für Bearbeitung der Reklamation ist das Produktetikett erforderlich, das sich auf einem Magazin, auf einer Rolle oder in der Hülse befindet.
- 10.12. Reklamationen sind innerhalb von max. 20 Werktagen nach Benachrichtigung zu bearbeiten.
- 10.13. Im Falle einer anerkannten Reklamation, hat die Formika physische Mängel der gelieferten Ware zu beheben oder die gleiche Menge, ohne weitere Kosten und frei von Mängeln, erneut unverzüglich zu liefern.
- 10.14. Im Falle einer anerkannten Reklamation, hat der Lieferant die Ware auf eigenen Kostenaufwand vom Lieferort zurückzuführen, es sei denn, der Fehler soll an dem Ort behoben werden, an dem das Produkt gelagert wurde, während der Mängel aufgetreten ist. Um den Verpflichtungen nach Paragraph 9 nachzukommen, hat der Lieferant die Ware auf eigene Kosten an den festgelegten Lieferort zu liefern.
- 10.15. Je nach Art der aufgetretenen Mängel einigen sich die Vertragsparteien möglicherweise, den Lieferanten von der oben genannten Haftung, durch gewähren eines individuell ausgehandelten Rabattes, zu befreien.
- 10.16. Für den Fall, dass die Garantie nicht in Anspruch genommen wird, ist der Auftraggeber nicht berechtigt in eigenem Namen eine Reparatur oder einen Austausch der Ware durchzuführen.
- 10.17. Das Garantieverfahren hat keinen Einfluss auf die Zahlungsfristen zwischen den Vertragsparteien. Im Falle des Austausches der Mangelhaften Ware durch den Lieferanten, hat dieser die Rechnung entsprechend zu ändern und eine neue auszustellen.
- 10.18. Die gewährte Garantie gilt auch für reparierte und ausgetauschte Ware, ab Lieferdatum.
- 10.19. Der Lieferant hat von jeder Lieferung ein Muster sicherzustellen und dieses mindestens 12 Monate ab Lieferdatum aufzubewahren. Wie zuvor erwähnt hat der Lieferant dem Auftraggeber Muster zur Verfügung zu stellen. Für Waren der Pharmaindustrie verlängert sich die oben erwähnte Frist auf 60 Monate.

- 10.20. Die Formika ist hiermit berechtigt jegliche zusätzlichen Garantiebedingungen während der Lieferung festzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Lagerbedingungen der Ware. Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt werden, ist die Formika von jeglicher Haftung befreit.
- 10.21. Die Formika hat keine Kenntnisse über die Zusammensetzung des gesamten Produktes, der Voraussetzungen seiner Verpackung und seines Transports. Der Entwurf der eingesetzten Verpackung ist nur als Vorschlag anzusehen. Der Auftraggeber hat die Haltbarkeit und Kompatibilität seines Produktes selbst in Verbindung mit der Verpackung zu testen, um festzustellen, ob diese sich bis zum Ablauf des Haltbarkeitsdatums des Produktes als geeignet erweist. Der Lieferant ist von der Haftung der Folgen, einer ungeeigneten Verpackung ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist für die Prüfung der Produktkompatibilität mit der Verpackung verantwortlich.

- 10.22. Die Vertragsparteien schließen hiermit auf die Haftung für die Garantie aus.

#### **Haftung für Gefahrgüter**

- 11.1. In Bezug auf die polnischen und europäischen Vorschriften über die Haftung für Gefahrgüter (zum Bsp. CC und EC1935/2004) werden solche wie folgt definiert: Produkte die gefährlich im Sinne von unsicher sind, in Übereinstimmung mit der erwarteten Sicherheit, bei der Benutzung des Produktes. Der Lieferant hat mit der gebührenden Sorgfalt den Kreislauf der Produktion von Verpackungsmaterialien zu überwachen, die mit Lebensmitteln und Arzneimitteln in Kontakt treten können.
- 11.2. Die Vertragsparteien sind einverstanden mit der Formika im Falle eines Rechtsstreites bezogen auf die Haftung von Gefahrgütern zu kooperieren, in dem die oben genannten Parteien die Verantwortung tragen könnten.
- 11.3. Die Formika bestätigt hiermit den Besitz einer zivilen Haftpflichtversicherung. Der Lieferant hat die oben erwähnten Dokumente auf Anfrage dem Auftraggeber vorzuweisen, zertifiziert durch eine Unterschrift auf jedem Dokument.
- 11.4. Der Auftraggeber hat jegliche Anträge des Versicherers der Formika auszufüllen, insbesondere im Versicherungsfall sind alle benötigten Erklärungen und Dokumente abzuliefern. Unterlassungen werden dem Auftraggeber zur Last gelegt.
- 11.5. Das vertraglich festgelegte Limit der Haftung der Formika wird von den Vertragsparteien auf das Äquivalent des Auftragswertes festgelegt (inklusive Verwechslung der Produkte, Maschinenschäden und finanziellen Verlust).

#### **Festgelegte Vertragsstrafen**

- 12.1. Die Formika hat dem Auftraggeber unter folgenden Bedingungen eine festgelegte Vertragsstrafe zu entrichten:
  - 12.1.1. im Falle des Lieferverzugs werden 0,1% des netto Wertes der Bestellung pro Tag fällig, maximal 3% des Betrages.
  - 12.1.2. im Falle einer Verzögerung bei der Erfüllung der Garantie Pflichten werden 0,1% des netto Wertes der Bestellung pro Tag fällig, maximal 3% des Betrages.
  - 12.1.3. im Falle, dass der Auftraggeber von dem Vertrag zurück tritt, fällt die Entschädigung des Auftraggebers nicht höher aus, als oben angegeben.

#### **Abtretung**

- 13.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne entsprechende Zustimmung der Formika, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen die in dem Vertrag festgeschrieben sind.
- 13.2. Die Formika ist berechtigt Rechte und Pflichten, die in dem Vertrag festgeschrieben sind, auf Mutterunternehmen/ Tochterunternehmen/ verbundene Unternehmen zu übertragen, gemäß polnischem Gesetz für Handelsgesellschaften.
- 13.3. Der Auftraggeber hat schnellstmöglich über eine Änderung seiner Rechtsform zu informieren, die möglicherweise im Vorhinein eine Auswirkung auf die Umsetzung des Vertrages hat.

#### **Streitbeilegungsverfahren und das Schiedsgericht**

- 14.1. In allen Belangen sind die Bestimmungen des CC anzuwenden.
- 14.2. Dieser Vertrag und alle weiteren Vereinbarungen, die auf diesem basieren, unterliegen dem polnischen Gesetz und sind im Einklang mit diesem auszulegen.
- 14.3. Die Vertragsparteien unternehmen alles in ihrer Macht stehende um eine gütliche Einigung von Konflikten zu erzielen, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages erzielt werden kann.
- 14.4. Falls keine Einigung erzielt werden kann, sind sämtliche Streitigkeiten, entstanden im Zusammenhang mit diesem Vertrag, dem Schiedsgericht Lewiatan zu übergeben, ausgenommen des in Paragraph 5 erwähnten Falles.
- 14.5. Alle Belange im Zusammenhang mit der für die gelieferten Waren fälligen Vergütung, sind dem ordentlichen polnischen Gerichtshof zu übergeben, der über die Gerichtsbarkeit des Firmensitzes oder

#### **Vertraulichkeitsvereinbarung**

- 15.1. Die Parteien verpflichten sich alle Informationen, Dokumente und Materialien die sie im Rahmen des Vertrages erhalten haben, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die Preise und Zahlungsbedingungen. Der Fakt des Vertragsschlusses soll nicht als vertraulich gelten.
- 15.2. Die Verschwiegenheitspflicht beinhaltet das Verbot jegliche Informationen an Dritte weiterzugeben, die hier als vertraulich erachtet werden.
- 15.3. Die Verschwiegenheitspflicht ist nicht für den Fall anzuwenden, dass Dritte, innerhalb der geltenden Gesetzgebung, relevante Materialbestätigungen benötigen.
- 15.4. Die Partei hat den Auftraggeber über die genannten Anforderungen aufzuklären.
- 15.5. Die Parteien haben sicherzustellen, dass sämtliche benötigten Sicherheitsvorkehrungen für die Kommunikation getroffen wurden, um vertrauliche Informationen vor Dritten zu bewahren.
- 15.6. Gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen, haben die Parteien auch nach Ablauf des Vertrages die Verschwiegenheitspflicht innerhalb der nächsten 48 Monate zu bewahren.
- 15.7. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber, ist dieser verpflichtet eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 000 PLN je Verstoß an den Lieferanten zu entrichten. Die Zahlung dieser Sanktion schließt das Recht der Schadenersatzforderung, für den darüber hinaus verursachten Schaden des Verstoßes, nicht aus.

#### **Lieferantenkredit**

- 16.1. Im Falle eines Lieferantenkredites für die Ware, ist der Lieferant berechtigt, die

Genehmigung von diesem anhand einer Analyse des letzten Finanzberichtes (F-01) des Auftraggebers zu überprüfen

#### **Unternehmensrichtlinien**

17.1. Die Formika ist bestrebt den Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung im Einklang mit seinen Geschäftspartnern zu fördern und diese nach den Standards der Auftraggeber anzupassen, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit Standards, die die Formika für ihr Handeln festgelegt hat.

#### **Unteraufträge**

18.1. Die Formika hat den Auftrag unabhängig auszuführen. Dies schließt jedoch eine Beteiligung von Subunternehmern, speziell im Bereich der Verpackung und des Transportes der Ware, nicht aus.

#### **Geistiges Eigentum**

19.1. Der Auftraggeber bestätigt den Besitz aller notwendigen Rechte, die für den Vertragsschluss nötig sind, inklusive der Urheberrechte, Eigentumsrechte, Persönlichkeitsrechte, Rechte an den Projekten, Mustern, eingetragenen Warenzeichen, Patenten etc. und allem was zur Zusammensetzung der Ware dazu gehört.

19.2. Im Zweifelsfall verpflichten sich die Vertragsparteien den Beschluss anzuerkennen, der Formika die nicht exklusive Lizenz für die Projektrealisierung zu gewähren und gleichzeitig die nicht exklusiven Urheberrechte für die Herstellung von Kopien des Projektes, mittels spezieller Techniken wie Druck, Reprosystemen, magnetischer Aufzeichnung und digitaler Technologien, zu übertragen.

19.3. Im Falle, dass Änderungen während des Produktionsprozesses von Nöten sind, bestätigt der Auftraggeber hiermit, im Hinblick auf die Urheberrechte berechtigt zu sein Stellungnahmen abzugeben und die Formika zu bevollmächtigen.

19.4. Im Falle, dass Einwände von Dritten im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen durch das Projekt erhoben werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen um diese abzuwenden und die Formika von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang zu entlassen.

#### **Höhere Gewalt**

20.1. Im Falle des Eintretens eines Ereignisses von höherer Gewalt, definiert als Ereignis, welches sich der Kontrolle der Parteien entzieht, die Ausübung des Vertrages ganz oder teilweise verhindert, nicht absehbar bei Vertragsschluss war und nicht durch eine Handlung verursacht wurde, die den Parteien zuzuschreiben ist (Krieg, Feuer, Hagel, Parasiten, Hurrikans, Dürren, Überschwemmungen, jegliche andere Naturkatastrophen, Rechtsvorschriften und gesetzliche Beschränkungen, Streiks etc.), ist die Formika von jeglicher Haftung zu entlassen.

20.2. Im Falle eines zeitweise eintretenden Ereignisses von höherer Gewalt, welches eine der beiden Parteien länger als 5 Werktage von der Erfüllung der Vertragspflichten abhält, ist die Partei, die das Ereignis übermittelt hat, dazu verpflichtet das entsprechende Zertifikat der zuständigen Handelskammer vorzuweisen, um den Vorfall zu bestätigen, es sei denn dieser ist allgemein bekannt.

#### **Besondere Bestimmungen**

21.1. Die verbindliche Interpretation dieses Vertrages basiert auf der allgemeinen Bedeutung der hier verwendeten Ausdrücke. Im Falle von Zweifeln erklären sich die Parteien bereit, Klauseln hinsichtlich der Platzierung in einem bestimmten Paragraphen, des Titels, Untertitels, Kapitels oder des Paragraphen Namen zu überprüfen, solange dies nicht über den bearbeitenden Charakter hinaus geht und somit nicht genutzt wird, um den Inhalt des Vertrages abzuändern.

21.2. Der Vertrag für beide Vertragsparteien in Gänze bindend. Für den Fall, dass dem Vertrag in der Praxis nicht gänzlich entsprochen wird, ist keinerlei Verminderung der Verbindlichkeit des Vertrages von den Parteien anzunehmen.

21.3. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit einvernehmlich, die Gültigkeit der verbliebenen Klauseln anzuerkennen, sollte eine Klausel ungültig werden. Die Parteien unternehmen alles in ihrer Macht stehende in Bezug auf ihren Rechten und Verpflichtungen gemäß dem Vertrag, in einer Form, welche die Erfüllung dieser im Sinne des Vertrages sicherstellen.

#### **Verbot der Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die Kinderarbeit ausbeuten**

22.1. Die Aktivitäten der Vertragsparteien werden im Einklang mit den internationalen Normen zum Arbeitsrecht und zum Schutz der Rechte von Kindern durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit Unternehmen, die Kinder zur Herstellung ihrer Produkte beschäftigen oder Rohstoffe verwenden, die durch Kinderarbeit gewonnen und verarbeitet wurden, ist verboten.

#### **Verbot der Zusammenarbeit mit Unternehmen, die schädliche Produkte herstellen**

23.1. Sowohl Formika als auch der Empfänger erklären, dass sie nicht mit Unternehmen zusammenarbeiten, die gesundheitsschädliche Produkte herstellen, insbesondere nicht mit solchen, die der Gesundheit von Kindern schaden. Formika legt großen Wert auf die Sicherheit und Gesundheit seiner Kunden und deren Familien.

#### **Schlussbestimmungen**

24.1. Jegliche Änderungen und Ergänzungen, sowie Rücktritt und Kündigung des Vertrages sind schriftlich anzuführen, andernfalls sind diese als nichtig zu erachten.

24.2. Alle Informationen die während der Realisierung des Vertrages von den Parteien zur Verfügung gestellt werden, sind schriftlich der anderen Partei zu übermitteln.

24.3. Der EMPFÄNGER ermächtigt den LIEFERANTEN, das Bild der PRODUKTE für Marketingzwecke des LIEFERANTEN zu verwenden (Veröffentlichungen auf Papier, Internet, Präsentationen)

24.3. In allen Passagen, an denen in diesem Vertrag von einem „Werktag“ die Rede ist, ist dieser definiert als jeder Tag in der Woche, ausgenommen Samstags, Sonntags und der gesetzlichen Feiertage.

24.4. DER LIEFERANT BEHÄLT SICH DAS RECHT VOR, ÜBER DIE ZUR ERFÜLLUNG DER AUFTRÄGE DES ABNEHMERS HERGESTELLTEN MUSTERMATRIZEN ZU VERFÜGEN, WENN DIE BETREFFENDE MUSTERMATRIZE WÄHREND EINES ZEITRAUMS VON ZWEI JAHREN (GERECHNET AB DEM DATUM DES LETZTEN AUFTRAGS, FÜR DEN DIE MUSTERMATRIZE VERWENDET WURDE) NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERFÜLLUNG VON AUFTRÄGEN DES ABNEHMERS

VERWENDET WIRD. DER EMPFÄNGER VERZICHTET IN DEM IN DIESER KLAUSEL GENANNTEN FALL AUF JEDGLICHE ANSPRÜCHE GEGENÜBER DEM LIEFERANTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWENDUNG DER MUSTERMATRIZEN.

24.5. Die Vertragsparteien sind verpflichtet sich gegenseitig über alle Änderungen der Adresse zu informieren, andernfalls ist die Lieferung an die letzte angegebene Adresse als wirkungsvoll zu erachten.

24.6. Sofern nicht anders vereinbart, hat eine Kündigung der Vertrages keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der gegenwärtigen Rechte und Verpflichtungen, resultierend aus den übermittelten Bestellungen. Die Regelungen des Vertrages sind auf jegliche Bestellungen anzuwenden, die vor der Kündigung des Vertrages noch nicht abgeschlossen waren.

24.7. Im Falle von auftretenden Diskrepanzen, verursacht durch den Vertragsschluss und/oder der Bestätigung der AGBs in unterschiedlichen Sprachen, ist die polnische Version als vorrangig zu erachten.

Wir erklären hiermit, dass Formika den Status eines Grossunternehmens im Sinne des Gesetzes vom 8 März 2013 zur Bekämpfung übermäßiger Verzögerungen im Geschäftsverkehr hat (Gesetzblatt von 2020, Pos. 935 in der geänderten Fassung).

  
Paweł Gurgul  
Prezes Zarządu  
Zatwierdził/ Approved:  
Paweł Gurgul  
Prezes Zarządu/ CEO

Brwinów, 11.03.2025